



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Dun & Bradstreet Wirtschaftsinformationen

A. Allgemeines

Der Lieferant erhält Wirtschaftsinformationen von Dun & Bradstreet Deutschland GmbH (nachfolgend „D&B“ genannt) und ist berechtigt diese an Dritte (nachfolgend: „Kunde“ genannt) zu liefern. Auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen erteilt der Lieferant dem Kunden bei entsprechendem Auftrag im Einzelfall – also nicht in laufender Geschäftsbeziehung - Wirtschaftsinformationen in dem von D&B angebotenen Umfang.

Die Leistungen unterliegen diesen Bedingungen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird in Einzelaufträgen (nachfolgend „Aufträge“ genannt) festgelegt. Für den Lieferanten besteht keine Verpflichtung zur Erbringung irgendwelcher Leistungen, für den Kunden entstehen keine Zahlungsverpflichtungen, solange der Lieferant einen Auftrag des Kunden nicht angenommen hat. Alle Aufträge für Leistungen durch den Lieferanten unterliegen diesen Bedingungen. Die Leistungen werden sowohl den deutschen Niederlassungen des Kunden als auch deutschen Gesellschaften zugänglich gemacht, die entweder Muttergesellschaften des Kunden oder aber ein von dem Kunden gemäß § 17 Abs. 1 AktienG beherrschtes Unternehmen sind. Die vorgenannten Gesellschaften/Niederlassungen werden in einem, von dem Kunden und Lieferanten zu unterzeichnenden Anhang „Gesellschaften und Niederlassungen des Kunden“ aufgelistet.

B. Bedingungen

1. Nutzungsrechte

Der Lieferant gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht („Lizenz“), an den Informationen und der Software (nur in Object Code-Format), soweit sie Gegenstand eines Auftrages an den Lieferanten sind. Die Lizenz unterliegt diesen Bedingungen. Die geistigen Eigentumsrechte (Urheberrechte, Datennutzungsrechte sowie sonstige Eigentumsrechte) an den Leistungen, Informationen und der Software verbleiben bei dem Lieferanten bzw. D&B.

Jede Lizenz und jeder Auftrag ist auf 12 Monate befristet. Die Frist beginnt mit dem Datum des Auftrages, soweit in dem Auftrag keine anderweitige Regelung getroffen wird. Der Lieferant ist berechtigt, den Nutzungszeitraum nach seinem Ermessen zu verlängern, wenn die Vertragsparteien sich in Verhandlungen über eine Verlängerung der Nutzungsfrist befinden. Jede Verlängerung der Nutzungsfrist unterliegt diesen Bedingungen. Jede Lizenz und jeder Auftrag kann zu den im Auftrag festgelegten Bedingungen durch schriftliche Vereinbarung und Zahlung der entsprechenden Nutzungs- und Leistungsvergütungen verlängert werden. Software-Updates (das heißt kleinere Erweiterungen, Ergänzungen oder der Austausch kleinerer Teile der Software einschließlich Korrekturarbeiten) werden – sofern verfügbar und vorrätig – unentgeltlich erbracht. Upgrades (z.B. Modifikationen, Ergänzungen oder der Austausch wesentlicher Teile, Verbesserungen oder Erweiterungen von Software) werden – sofern vorrätig und verfügbar – nur gegen ein zusätzliches Entgelt erbracht. Die Festlegung, ob ein Update oder ein Upgrade vorliegt, liegt im Ermessen des Lieferanten. Alle Updates und Upgrades, die der Kunde erhält, unterliegen diesen Bedingungen.

2. Einschränkung der Nutzungsrechte

Informationen und Software werden dem Kunden ausschließlich für den Eigengebrauch und die interne Verwendung eingeräumt und zwar

- nur für den in dem Auftrag festgehaltenen Leistungsumfang;
- nur für die Häufigkeit der Benutzung und die Anzahl der Benutzer, die in dem Auftrag festgehalten sind sowie
- mit den sonstigen Einschränkungen, wie sie im Auftrag enthalten sind.

Dem Kunden ist es untersagt, Dritte mit Informationen oder Software, sei es direkt durch Übertragung von Daten oder indirekt durch die Einbindung in ein Datensystem, eine Marketingliste, einen Bericht oder auf andere Weise zu versorgen. Dem Kunden ist es weiter untersagt, die ihm überlassenen Informationen oder Software zu nutzen, um Statistiken oder andere Informationen zu entwickeln, die Dritten zur Verfügung gestellt werden, bzw. eine solche Entwicklung von Statistiken oder Informationen zuzulassen respektive zu unterstützen. Dies gilt auch, wenn Informationen oder Software als Grundlage für Empfehlungen an Dritte eingesetzt werden. Dem Kunden ist es schließlich auch untersagt, Informationen zur Vorbereitung von Vergleichen mit anderen Informationen/ Informationsdiensten zu nutzen, sofern diese Dritten zugänglich gemacht werden. Dem Kunden ist es schließlich auch untersagt, ohne

entsprechende gesetzliche Verpflichtung Informationen im Rahmen von rechtlichen und/oder gerichtlichen Auseinandersetzungen

jedweder Art vorzulegen. Dem Kunden ist es untersagt, auf die Software zuzugreifen, um diese zu

modifizieren, zu kopieren oder zu fälschen oder in sonst einer Form Einfluss auf den Source Code der Software zu nehmen oder diesen abzuleiten.

Der Lieferant kann jederzeit überprüfen, welche Informationen und Software der Kunde benutzt, speichert oder ihm übertragen worden sind und ob der Kunde die Leistungen vertragsgemäß nutzt. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten zu diesem Zweck während der allgemein üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftslokalen oder sonstigen Räumen zu gewähren. Der Lieferant wird dem Kunden die Besichtigung mit angemessenem Vorlauf ankündigen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Informationen einzusetzen für die Überprüfung oder Vorbereitung der Überprüfung von Einzelpersonen, die einen Kredit oder eine Versicherung für persönliche oder familiäre Zwecke beantragen. Entsprechendes gilt für die Verwendung der Informationen für Stellenbewerbungen von Einzelpersonen. Darüber hinaus wird der Kunde die ihm erbrachten Leistungen nicht zu gesetzeswidrigen sowie wettbewerbswidrigen Zwecken einsetzen. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm erbrachten Leistungen in Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden. Insbesondere wird der Kunde die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz setzt die Übermittlung personenbezogener Daten unter anderem ein berechtigtes Interesse voraus. Der Kunde wird daher, sofern in Wirtschaftsauskünften personenbezogene Daten enthalten sind, dem Lieferanten sein berechtigtes Interesse gem. § 29 Abs. 2 Ziffer 1a Bundesdatenschutzgesetz darlegen. Der Lieferant ist berechtigt, im Einzelfall zu überprüfen, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Der Kunde darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen oder verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte, die Zugang zu den der Geheimhaltung unterliegenden Daten haben, zur Verschwiegenheit.

3. Kopierverbot

Dem Kunden ist es untersagt, Informationen oder Software zu kopieren, herunterzuladen oder in sonst einer Form zu reproduzieren, es sei denn, es handelt sich um Vervielfältigungen für interne Zwecke des Kunden und die Anzahl der Vervielfältigungen bewegen sich in einem für interne Verwendungszwecke angemessenem Rahmen.

4. D-U-N-S_-Nummern

D-U-N-S_-Nummern sind Eigentum von D&B. Der Lieferant ist gegenüber dem Kunden berechtigt eine nicht ausschließliche Lizenz an den D-U-N-S_-Nummern zu Identifizierungszwecken und zum internen Geschäftsgebrauch zu gewähren. Wo möglich, wird der Kunde die D-U-N-S_-Nummer als solche identifizieren und darauf hinweisen, dass D-U-N-S eine eingetragene Marke von D&B ist.

5. Preise/ Konditionen

Soweit nicht anders vereinbart ist, verstehen sich die Preise des Lieferanten in Euro. Der Kunde wird den Lieferanten gemäß den Vereinbarungen im Auftrag bezahlen. Preise und Produktbeschreibungen werden in dem Auftrag festgehalten. Zahlungen sind fällig mit Erhalt der Rechnung und ohne Abzüge. Der Kunde hat bei seinen Zahlungen die richtige Rechnungs- und Kundennummer anzugeben. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat er dem Lieferanten Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Forderung zu zahlen. Weitergehende Verzugszinsen bleiben hiervon unberührt. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Entsprechendes gilt für die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, sofern der Kunde ein Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Gewährleistung

Dem Kunden ist bewusst, dass Informationen bis zu einem gewissen Maße Fehler enthalten können. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Informationen für die von ihm verfolgten Zwecke hinreichend bestimmt sind. Sollten die Informationen für die Zwecke des Kunden nicht ausreichen, so muss der Kunde dem Lieferanten dies schriftlich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Informationen mitteilen. Der Lieferant wird etwaige Ungenauigkeiten auf eigene Kosten nachbessern oder dem Kunden einen angemessenen Betrag für die nicht brauchbaren Informationen erstatten.

Alle Leistungen werden „wie vorhanden und verfügbar“ erbracht. Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich auf einen Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht hierfür liegt beim Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Schlägen die Nachbesserungsversuche oder die Ersatzlieferungen fehl oder führen sie innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu keinem Erfolg, hat der Kunde wahlweise ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag über die betroffene Leistung oder auf Herabsetzung des Preises. Gewährleistungsansprüche für Standard-Software verjähren in einem Jahr ab Lieferung. Gewährleistungsansprüche für sogenannte unkörperliche Werke (Individual-Software, Informationen etc.) verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde Kenntnis von dem Gewährleistungsanspruch erhält, spätestens jedoch zwei Jahre nach Lieferung.

Die vorstehenden Begrenzungen und Beschränkungen der Gewährleistung greifen nicht, sofern die Gewährleistungsansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Lieferanten, seiner Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder durch das Verschulden vom Lieferanten beziehungsweise von dessen Organen, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 (Haftung) beschränkt respektive ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Mangelfolgeschäden.

7. Urheberrechte/ Geistiges Eigentum

Der Kunde erkennt an, dass Informationen und Software Eigentum von D&B sind. Darüber hinaus erkennt der Kunde die Urheberrechte von D&B an Informationen und Software an. Der Kunde verpflichtet sich, die geistigen Eigentumsrechte von D&B an den Informationen und Software – sei es durch Handlungen oder Unterlassungen – nicht zu gefährden. Der Kunde wird keine Handlungen vornehmen, die dazu führen, dass die Informationen oder Software Rechte von Dritten verletzen. Entsprechendes gilt für Unterlassungen des Kunden. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass sich auf jeder von ihm gefertigten Kopie der Informationen und Software ein deutlich sichtbarer Hinweis auf die geistigen Eigentumsrechte von D&B befindet. Der Kunde wird keine Marke oder einen sonstigen geschützten Namen von D&B oder einer ihrer Tochtergesellschaften nutzen oder veröffentlichen. Der Kunde darf keine Presseerklärungen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Auftrag abgeben. Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern der Kunde die Software oder Informationen modifiziert oder diese in welcher Form auch immer mit von Dritten stammendem Material kombiniert.

8. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Verletzt eine Partei eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Auftrages nicht nur unwesentlich, so ist die andere Partei berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen. Kündigt der Lieferant den Auftrag, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird der Lieferant dem Kunden noch nicht aufgebrauchte Vorauszahlungen auf Leistungen erstatten. Die Regelungen in den Ziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, und 10 gelten auch nach Beendigung fort. Sofern der Kunde ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten nach der Beendigung unberechtigterweise Leistungen in Anspruch nimmt, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten den Listenpreis für die Leistungen zu zahlen, der zum Zeitpunkt der Beendigung des oder der Vertragsverhältnisse/s gilt.

Mit Beendigung einer Vertragslaufzeit wird der Kunde – soweit der Lieferant nicht etwas anderes bestimmt – unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen Originale und Kopien betreffend die Informationen oder Software vernichten und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis hierfür erbringen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Software oder Informationen erhält, die dazu bestimmt sind, ältere Software oder Informationen zu ersetzen. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Beendigung aller noch ausstehenden Aufträge zur Folge.

9. Haftung

Entsteht dem Kunden durch eine vom Lieferanten verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Kunde diesen höchstens in Höhe von 5 % des Bruttowertes des betroffenen Teils des Gesamtauftrages ersetzt verlangen. Befindet sich der Lieferant mit einer Leistung in Verzug, so kann der Kunde von dem Auftrag zurücktreten, nachdem er dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts bei Nichterbringung innerhalb der Nachfrist gesetzt hat.

Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren oder in den Haftungsausschlüssen/-beschränkungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Haftung des Lieferanten für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht

- für Schäden, die der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten beruhen.

In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Lieferanten – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für den Lieferanten bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Haftung vom Lieferanten für seine Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Schadensersatzansprüche des Kunden sind, außer bei Vorsatz durch den Lieferanten oder dessen Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch den Lieferanten oder dessen Versicherer geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadensersatzansprüche des Kunden (außer bei Vorsatz des Lieferanten oder dessen Organen/leitenden Mitarbeitern) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Kunden von seinem Anspruch, soweit nicht andere Vertragsbedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikten.

Die Ausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht, soweit Schäden von einer bestehenden Haftpflichtversicherung des Lieferanten abgedeckt werden.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Mit Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, wird Frankfurt/Main als Gerichtsstand vereinbart. Der Lieferant ist aber berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Schlussbestimmungen

Diese Bedingungen und die im Zusammenhang mit ihnen erteilten Aufträge sowie alle Anlagen, Listen und Formblätter des Lieferanten, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen wird, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden betreffend die Leistung des Lieferanten dar.

Stand: 24.03.09